



Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz

Stand am 8. Juli 2022 (zur Vernehmlassung)

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung vom 12.09. - 12.10.2022

Lesehilfen:

Vorschriften sind grau hinterlegt.

Zitate des kantonalen Rechts sind in kursiver Schrift dargestellt. In der Hinweisspalte ist auf den entsprechenden Rechtserlass verwiesen:

- TG NHG vom 08.04.1992 (Stand am 01.01.2017)
- RRV NHG vom 29.03.1994 (Stand am 09.05.2020)

<u>Abkürzung</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtssammlung</u>
BFF	Biodiversitätsförderflächen	-
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)	SR 910.13
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11

Bearbeitung (Nr. 2903):



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Vorschriften	Hinweise
<p>Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG (RRV NHG) erlässt die Gemeinde Berlingen das nachfolgende Reglement.</p>	
<p>A Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebiets, soweit noch keine bundesrechtlich oder kantonale verbindliche Vorgaben bestehen.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p>	
<p>¹ Über die Gewährung von Beiträgen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 3 Finanzierung</p>	
<p>¹ Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.</p>	
<p>² Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht (§ 18 Abs. 2 und 3 TG NHG), werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.</p>	
<p>³ Übersteigen die Anträge für neue Beiträge den gemäss Voranschlag verfügbaren Betrag, so legt der Gemeinderat eine Prioritätenliste fest. Dabei orientiert er sich bei den Naturobjekten am ökologischen Wert, an der Vernetzungsfunktion und am ästhetischen Wert.</p>	
<p>⁴ Grosse einmalige Beiträge können auch als Teilzahlungen über mehrere Jahre hinweg geleistet werden.</p>	
<p>Art. 4 Verfahren</p>	
<p>¹ <i>Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.</i></p>	§ 9 RRV NHG
<p>² <i>Soweit kantonale Leistungen beantragt werden, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die betroffene Fachstelle weiter.</i></p>	
<p>³ <i>Die Fachstelle übermittelt ihren Entscheid der Gemeindebehörde, welche diesen gemeinsam mit dem eigenen Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.</i></p>	
<p>Art. 5 Rückforderung</p>	
<p>¹ <i>Beiträge und Abgeltungen werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn</i></p>	§ 10 RRV NHG
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;</i> 2. <i>verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder;</i> 3. <i>das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.</i> 	
<p>² (...)</p>	
<p>³ <i>Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</i></p>	

B Natur- und Landschaftsschutz

Art. 6 Beitragsarten

¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

Art. 7 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Beiträge werden geleistet für:

1. die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
2. die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen.
3. den Ertragsausfall und Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen;
4. Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume.

² Beitragsberechtigte Objekttypen sind:

- Einzelbäume
- Hecken- und Feldgehölze
- Extensives Grünland
- Feuchtstandorte, Ufervegetation

Art. 8 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden für Flächen geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

Art. 9 Bedingungen und Auflagen

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen und Auflagen gemäss Artikel 58 und Artikel 59 sowie Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) eingehalten sind.

² Die kantonale Fachstelle kann Abweichungen von einzelnen Voraussetzungen und Auflagen gemäss Absatz 1 bewilligen.

Art. 10 Ausschluss von Beiträgen

¹ Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

Art. 11 Einmalige Beiträge der Gemeinde

¹ Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die vollen Anlagekosten vergütet.

² Bei Ersatzpflanzungen von geschützten Einzelbäumen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

§ 11 Abs. 1 RRV NHG

§ 12 RRV NHG

Bewirtschaftungsverträge siehe § 22 RRV NHG

§ 13 RRV NHG

DZV vom 23.10.13
(Stand am 05.07.21)

vgl. §§ 14 und 16a
RRV NHG

§ 17 RRV NHG

³ Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen wird 1/3 durch den Kanton, 1/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen und eine vorgängige Abklärung mit der kantonalen Fachstelle notwendig. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

Art. 12 Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde

¹ Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von unterstützten Objekten richtet sich nach dem Grundbeitrag für Biodiversitätsförderflächen gemäss Anhang 7 Ziffer 3.1 DZV.

§ 15 RRV NHG

vgl. [Anhang 1](#)

Art. 13 Zuschläge zur wiederkehrenden Gemeindebeiträgen

¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gemäss Anhang 2 gewährt werden.

vgl. [Anhang 2](#)

² Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt 15.-/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.

Art. 14 Beiträge des Kantons

Betreffend die Beteiligung an Gemeindebeiträgen, die Beiträge an Objekte von nationaler Bedeutung, die Abgeltungen von landwirtschaftlichen Ertragsausfällen und weiterer Beiträge des Kantons gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

§§ 18 – 21 RRV NHG

Art. 15 Beitragsempfänger, Beitragsgesuche

¹ Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände (...) und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

§ 23 RRV NHG

² Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

³ Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Bewirtschaftungsverträge siehe § 22 RRV NHG

⁴ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Schutz, dem Unterhalt, der Pflege oder der Bewirtschaftung der Objekte stehen.

C Heimatschutz (Denkmalpflege)

Art. 16 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden für geschützte Kulturobjekte gemäss kommunalem Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ausgerichtet.

Art. 17 Beitragsberechnung, anrechenbare Kosten

¹ Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

§ 26 RRV NHG

² Anrechenbar sind Kosten die durch Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung oder Restaurierung von historischer Bausubstanz an Objekten nach Art. 16 entstehen.

³ Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der Beiträge.

Art. 18 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge in der Höhe von 10 bis 15 % der anrechenbaren Kosten. Die Spanne des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes.

² In begründeten Fällen kann vom Beitragssatz abgewichen werden.

Art. 19 Beiträge des Kantons

¹ Die Beiträge des Kantons betragen:

1. 10 % bei Objekten von lokaler Bedeutung;
2. 15 % bei Objekten von regionaler Bedeutung;
3. 20 % bei Objekten von nationaler Bedeutung.

§ 27 RRV NHG

² Der Ansatz nach Absatz 1 Ziffer 3 kann für aufwendige Massnahmen an Bauteilen von besonderer Bedeutung ausnahmsweise auf höchstens 45 % erhöht werden.

Art. 20 Bedingungen und Auflagen

¹ Beiträge werden an die Auflage geknüpft, dass Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begleitet werden und der Eigentümer das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.

² Der Beitragsentscheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen für Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.

Art. 21 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

² Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Öffentliche Auflage vom: bis:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Ueli Oswald

.....
Maja Moser

Anhang 1: Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde (Art. 12)

Anhang 7 Ziffer 3.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23.10.2013 (Stand am 05.07.2021):

Typ ^{a)}	Grundbeitrag ^{b)} [CHF/ha + Jahr]	Bedingungen
Extensiv genutzte Wiesen	1'080.-	Siehe Art. 9
Streuflächen	1'440.-	
Wenig intensiv genutzte Wiesen	450.-	
Extensive Weiden und Waldweiden	450.-	
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2'160.-	
Buntbrache	3'800.-	
Rotationsbrache	3'300.-	
Ackerschonstreifen	2'300.-	
Saum auf Ackerfläche	3'300.-	
Uferwiese entlang von Fließgewässern	450.-	
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2'500.-	

^{a)} Im Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte heissen die Objekttypen anders, als in der DZV (z. B. «extensives Grünland»). Der nach DZV massgebliche Objekttyp/Grundbeitrag ist daher vorgängig zu erörtern.

^{b)} Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsbeiträge der Qualitätsstufe Q1 nach DZV.

Anhang 2: Zuschläge zur wiederkehrenden Gemeindebeiträge (Art. 13)

Typ	CHF/Are ^{c)}	Bedingungen
Qualität (QII) ^{a), b)}	5.-	Die Fläche erfüllt die Bedingungen für QII gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV).
Vernetzung ^{a)}	5.-	Die Fläche besitzt einen hohen kommunalen Vernetzungswert (liegt in einem kantonalen Vernetzungskorridor).
Gefährdete Arten ^{b)}	5.-	Auf der Fläche kommen Arten der Roten Liste und die Bewirtschaftung wird entsprechend angepasst.
Gestaffelter Schnitt	5.-	Auf der ganzen Fläche findet ein gestaffelter Schnitt mit min. 4 Wochen Abstand zwischen den Schnitten (ab 1 ha Objektgrösse) statt.
Strukturpflege Trockenweide	5.-	Strukturen (z. B. Gebüschgruppen), welche die Weide in einem Optimum an Strukturvielfalt erhält werden regelmässig gepflegt. Bei Bedarf kann dieser Beitrag verbunden werden mit konkreten Aufwertungsmassnahmen, welche dann vom Bewirtschafter fachgerecht gepflegt werden müssen.
Erschwernisstufen	Stufe 1 = 2.-	Einsatz von Einachs-Motormäher.
	Stufe 2 = 3.-	Schnittgut muss trocken von Hand zusammengenommen werden.
	Stufe 3 = 4.-	Schnittgut muss nass von Hand zusammengenommen werden.
	Stufe 4 = 5.-	Alle Arbeitsschritte müssen von Hand vorgenommen werden.
	Für Erschwernisse durch Hindernisse (coupiertes Gelände, Steinhäufen, etc.) wird der Ansatz der Stufe 2 gerechnet.	
Später Schnitt	5.-	Schnitt mind. 2 Wochen nach Schnitt gemäss BFF DZV.
Zusätzlicher Schnitt ^{b)}	5.-	Schnitt auf schwach wüchsiger Wiese (1-2 Schnitt Magerwiesen).

^{a)} Werden Biodiversitätsbeiträge gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV; SR 910.13) ausgerichtet, sind entsprechende Gemeindebeiträge nicht zulässig (§ 16a RRV NHG).

^{b)} Um auf die Zusatzbeiträge Anspruch geltend zu machen, muss der Gesuchsteller ein ökologisches Gutachten beilegen, welches die Qualität des Objektes nachweist.

^{c)} Art. 13 Abs. 2: Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt 15.-/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.